

A. Die „spezielle“ Relativitätstheorie.

1. Ihr Ursprung. Schon die klassischen Begründer der Mechanik wußten, daß sogenannte „absolute“ Bewegung sich nicht nachweisen läßt, wenn es sich um gleichförmig fortschreitende, das heißt um Bewegung mit gleichbleibender Geschwindigkeit in gleichbleibender Richtung handelt. Das Problem rotierender Bewegung birgt besondere Schwierigkeiten und soll hier nicht erörtert werden.

Der Ausdruck „absolut“ bedarf einiger Worte der Erläuterung. Er ist nicht metaphysisch zu verstehen, das heißt: es ist mit dem Satze, daß „absolute“ Bewegung nicht nachweisbar sei, nicht gemeint, daß wir nicht wissen können, ob das, was als Bewegung erscheint, auch „wirklich“ Bewegung sei. Mit diesem erkenntnistheoretischen Problem haben wir es hier gar nicht zu tun, sondern das, womit wir es zu tun haben, liegt ganz und gar im Rahmen der Erscheinung, der Empirie selbst. Gemeint ist mit dem Satze von der Nichtnachweisbarkeit „absoluter“ Bewegung nur dieses, daß von Bewegung stets nur relativ auf irgend ein sogenanntes Bezugssystem, praktisch also auf irgend ein Ding, geredet werden könne, wobei man nie wisse, ob dieses Ding sich nicht seinerseits relativ zu einem anderen bewegt. Das Wort „absolut“ steht also im Gegensatz zu „relativ“, nicht aber, wie bei metaphysischen Untersuchungen, zu „phänomenal“. Es gibt praktisch kein durchaus „ruhendes“ Bezugssystem — das ist alles, was gemeint ist.

Der Nachdruck liegt hier auf dem Wort „praktisch“, das heißt: im Bereiche empirischer Nachweisbarkeit liegend. Logisch gedacht nämlich kann der Begriff „absoluter“ Ruhe und daher auch „absoluter“ Bewegung sehr wohl werden, ja, man darf sogar, mit Höfler, sagen, daß, wenn zwei Körper sich relativ zueinander bewegen, sich mit Sicherheit mindestens einer derselben „absolut“ bewegt.

1*